

## **Beschluß**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

#### **Antrag der Staatsregierung** Drs. 12/234, 7079

#### **Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 1989**

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung und des Jahresberichts 1991 des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung nach Anhörung des Senats gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1989 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht,
  - a) die Neuorganisation der Bezügeabrechnung möglichst zügig durchzuführen und die dadurch möglichen Stelleneinsparungen auch tatsächlich zu realisieren (TNr. 15 des ORH-Berichts),
  - b) Stellen, die aufgrund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, grundsätzlich in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen und in den Entwurf der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen (TNr. 16 des ORH-Berichts),
  - c) entsprechend den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs Tätigkeiten, die keine vollzugspolizeilichen Kenntnisse erfordern, im Bereich der Registratur, der Fahrdienste und der Hauswachen möglichst auf Verwaltungsbeamte, Angestellte und Arbeiter zu übertragen. Damit könnte auch der erhebliche Fehlbestand an Polizeivollzugsbeamten gemildert werden; dem Landtag ist bis zum 15. Februar 1993 zu berichten, in welchem Umfang den Vorschlägen des Obersten Rechnungshofs beim Polizeipräsidium München Rechnung getragen worden ist bzw. künftig Rechnung getragen wird (TNr. 19 des ORH-Berichts),
  - d) die staatlichen Gebührenordnungen mit dem Ziel der Einführung eines Punktesystems zu überprüfen und dem Landtag bis zum 15. Februar 1993 zu berichten (TNr. 20 des ORH-Berichts),
  - e) in Zusammenarbeit mit dem Obersten Rechnungshof den in TNr. 22 des ORH-Berichts dargestellten Sachverhalt zu untersuchen und darüber bis zum 01. Oktober 1992 zu berichten,
  - f) bei der Ermittlung des weiteren Ausbaubedarfs von Staats- und Kommunalstraßen und der daraus abzuleitenden Dringlichkeit die Anregungen des Obersten Rechnungshofs aufzugreifen (TNr. 23 des ORH-Berichts). Die Verkehrssicherheit auf Staatsstraßen soll möglichst rasch auf das Niveau der Bundes- und Kreisstraßen angehoben und als Voraussetzung für eine bessere Erfolgskontrolle im kommunalen Straßenbau sollen die Programmziele präzisiert werden; hierüber ist dem Landtag bis zum 15. September 1992 zu berichten. Dabei ist auch eine Bedarfsermittlung für den Staatsstraßenbau vorzulegen, wobei der Zweck der Ausbaumaßnahmen zu begründen ist,
  - g) zur Verringerung der Gefahren für das Grund- und Trinkwasser (TNr. 25 des ORH-Berichts) Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung zu intensivieren; hierüber ist dem Landtag sowohl aus wasserwirtschaftlicher als auch landwirtschaftlicher Sicht bis zum 01. März 1993 zu berichten,
  - h) bei der Förderung der Erwachsenenbildung
    - auf eine konsequente Beachtung der Erläuterungen zur Landesstatistik hinzuwirken,
    - sicherzustellen, daß nur Veranstaltungen mit einer angemessenen pädagogischen Eigenleistung aufgenommen und gefördert werden,
    - verbindliche Teilnehmerober- und -untergrenzen festzulegen,
    - die Erläuterungen zur Landesstatistik bezüglich der Anrechnungshöchstgrenzen bei bestimmten Veranstaltungsformen zu präzisieren unddem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen bis zum 01. Oktober 1992 zu berichten, wie künftig ohne unnötige Bürokratisierung und unverhältnismäßigen Kostenaufwand eine angemessene Kontrolle der Verwendung der staatlichen Mittel für die Erwachsenenbildung sichergestellt werden kann (TNr. 27 des ORH-Berichts),
  - i) zu prüfen, ob durch eine Änderung des Bundesberggesetzes erreicht werden kann, daß geologische Formationen und Gesteine der Erdkruste, die sich zur unterirdischen behälterlosen Speicherung eignen, im gesamten Bundesgebiet als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG gelten (TNr. 34 des ORH-Berichts); hierüber ist dem Landtag bis zum 01. Februar 1993 zu berichten,

- j) nach nunmehr fünf Jahren nach dem Ankauf eines landwirtschaftlichen Gutshofes die Gebäude einer sinnvollen Nutzung zuzuführen und dem Landtag darüber sowie über die künftige Verwendung der Grundstücksflächen bis zum 01. Januar 1993 zu berichten (TNr. 35 des ORH-Berichts),
- k) dafür Sorge zu tragen, daß auch die noch verbleibenden Kfz-Zulassungsstellen auf das sog. DTA-Verfahren übergehen (TNr. 38 des ORH-Berichts),
- l) die Personalsituation im Betriebsprüfungsdienst der Steuerverwaltung nachhaltig zu verbessern. Dabei sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, die langfristig eine bessere Stellenausstattung und eine ausgewogene Besetzung der Betriebsprüfung in den Ballungsgebieten ermöglichen (TNr. 39 des ORH-Berichts),
- m) die Förderprogramme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenzufassen und dafür einheitliche Richtlinien zu erlassen. Der Landtag hält es auch für erforderlich, die Programme sowohl des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen als auch des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung einer umweltverträglichen, insbesondere extensiven landwirtschaftlichen Nutzung abzustimmen und abzugrenzen, wobei Überschneidungen, Doppel- und Konkurrenzförderungen zu vermeiden sind (TNr. 42 und 43 des ORH-Berichts). Dem Landtag ist bis zum 01. Oktober 1992 zu berichten,
- n) über die vorgesehenen Zuwendungen für das Planetarium (Investitionskosten bis zu 7,2 Mio. DM; Betriebskostenzuschüsse bis zu 300.000 DM jährlich) hinaus für das Forum der Technik beim Deutschen Museum in München keine weiteren staatlichen finanziellen Leistungen zu gewähren (TNr. 45 des ORH-Berichts),
- o) dem Landtag bis zum 01. Juni 1993 über Erlaß und Umsetzung der Rechtsverordnung des Bundes nach § 19 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu berichten.
- Sollte der Bund die genannte Verordnung nicht erlassen, wird ersucht zu berichten, inwieweit die vom Obersten Rechnungshof aufgezeigten markanten Unterschiede in der Ausstattung der Universitätskliniken mit Stellen für Pflegekräfte inzwischen abgebaut werden konnten (TNr. 46 des ORH-Berichts).
3. Der Landtag begrüßt es, daß sich der Oberste Rechnungshof aus haushaltswirtschaftlicher Sicht mit dem Planstellenbedarf für die allgemeinbildenden Schulen befaßt und aus seiner Sicht entsprechende Hinweise und Anregungen gegeben hat (TNr. 28 des ORH-Berichts).
- Der Landtag bittet die Staatsregierung, dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen bis zum 01. Oktober 1992 zu berichten,
- a) wie die vorhandene Unterrichtskapazität derzeit gebunden ist und effizienter genutzt werden kann,
- b) wie das Unterrichtsangebot bei Erhaltung von Qualität und Leistungsniveau gestrafft werden kann und wie vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung die Bildungsziele der Schule gem. Art. 131 der Bayerischen Verfassung verwirklicht werden können.
- Besonders wichtig ist dabei, wie sich seit den 60er und 70er Jahren auch regional die Herkunft der Schüler verändert hat (z.B. Ausländer, Aussiedler) und wie sich die gesellschaftlichen Leitbilder und die Erziehung durch Elternhaus, Gesellschaft und sonstige Einflüsse verändert haben.
4. Der Landtag nimmt TNr. 40 (Flughafen München GmbH) des ORH-Berichts zur Kenntnis. Er fordert die Staatsregierung auf, weiterhin über wesentliche neue Entwicklungen zeitnah und umfassend zu berichten. Der Landtag nimmt das Konzept der Gesellschafter, durch Einschaltung eines außenstehenden Investors für das geplante MAC eine Kostenbelastung der FMG auszuschließen, zur Kenntnis.
5. Der Landtag hält die Zeiträume für die Erstellung und Überprüfung der Verwendungsnachweise im Vollzug des KHG und des BayKrG für dringend verkürzungsbedürftig. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, die Vorschläge des Obersten Rechnungshofs zur Verfahrensbeschleunigung aufzugreifen und zu vollziehen (TNr. 41 des ORH-Berichts).
6. Der Landtag mißbilligt gemäß Art. 114 Abs. 5 der Bayerischen Haushaltsordnung, daß die von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erhobenen Entgelte für Seennutzungen entgegen Art. 63 Abs. 5 BayHO seit 1984 nicht mehr der aktuellen Entwicklung angepaßt worden sind (TNr. 29 des ORH-Berichts).

Der Präsident:

**Dr. Vorndran**